

## **Verfassungsideen in praktischer Absicht? Entwürfe für eine deutsche Republik 1792-1799**

Die deutschsprachigen Verfassungsentwürfe des Jahrzehnts der Französischen Revolution sind ein lange übersehenes Forschungsfeld. Dieses Thema teilte mit der Gesamtgeschichte dessen, was man die Einwirkungen der Französischen Revolution auf Deutschland nennt, das Schicksal, ins politische Abseits der deutschen Geschichte gestellt zu sein. Und selbst, als die Erforschung des Jahrzehnts von 1789 bis 1799 in Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren zunächst durch DDR-Historiker und Historiker der jüdischen Emigration mit wichtigen Grundlagenwerken angestoßen wurde und schließlich auch Eingang in die historische Forschung der alten Bundesrepublik fand, wurde diese Thematik nur ganz am Rande aufgegriffen.<sup>1</sup>

So konnte Horst Dippel auf der Hamburger Tagung zum Bicentenaire der Französischen Revolution zu Recht darauf hinweisen, daß das Thema der deutschen Verfassungsentwürfe im Zeitalter der Französischen Revolution weder in der deutschen Verfassungsgeschichte verankert ist noch durch die Jakobinismusforschung wirklich grundlegend behandelt wurde: „In den Quellenveröffentlichungen ... über die sogenannten ‘Deutschen Jakobiner’ ist ein Teil dieser ungemein aufschlußreichen und für die Entstehung des Konstitutionalismus in Deutschland wesentlichen Dokumente zwar veröffentlicht worden, doch eine ihnen gerecht werdende Gesamtanalyse und Einordnung in den verfassungsgeschichtlichen Kontext sucht man ... vergeblich.“<sup>2</sup> In den publizierten Beiträgen der Hamburger Tagung hat Horst Dippel dann dieses Defizit in einem ersten systematischen Überblick aufzuarbeiten versucht. Hier wählte er für eine vergleichende Interpretation zunächst sechs Texte aus: das Verfassungsprojekt des Beraters Leopolds II., Andreas Riedel, vom Juli 1791, eine Menschenrechts-Flugschrift des Priesters Joseph Rindler von 1793 oder 1794, den Verfassungsentwurf des Advokaten Christian Sommer für die Stadt Köln von 1797 und die drei anonym erschienenen Stücke „Teutschlands neue Konstitution“ (1797), „Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik“ (ebenfalls 1797) und den „Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde, wie sie in Deutschland taugen möchte“ als späteste, 1799 erschienene Schrift. 1991 stellte Dippel dann erstmals ein Korpus dieser Texte der Forschung zur Verfügung: eine Nachdrucksammlung von fünf der oben genannten Quellen, dabei ließ er das Projekt Riedels weg und ergänzte

die Auswahl durch den Konstitutionsvorschlag des Mainzer Handelsstandes von 1792.<sup>3</sup>

Daraus ergibt sich, daß die Frage, um welche Texte es eigendlich geht, offenbar nicht abschließend geklärt ist, und man darf wohl sicher sein, daß der Kanon in Zukunft noch erweitert wird. Bemerkenswert scheint aber auch die Begründung, mit der Dippel das Verfassungsprojekt des Andreas Riedel von 1791 aus seiner Textsammlung herausgenommen hat: Es sei ein reines „Sandkastenspiel“ gewesen, ein internes Papier des Wiener Hofes, das folgenlos blieb.<sup>4</sup> Das ist sicher richtig, nur sind alle Verfassungsentwürfe des Jahrzehnts von 1789 bis 1799 folgenlos geblieben – in dem Sinne nämlich, daß sie nicht realisiert wurden. Und dieser Einwand kann natürlich generalisiert werden und gegen die Einbeziehung dieser frühen Konstitutionsentwürfe in die deutsche Verfassungsgeschichte überhaupt gewendet werden. Denn die Verfassungsgeschichte befaßt sich mit der tatsächlichen Verfassungsentwicklung, und keiner dieser Entwürfe ist zum Grundgesetz eines deutschen Staatswesens geworden.<sup>5</sup>

Eben hier liegt ein zentrales Rezeptions- und Interpretationsproblem dieser verfassungspolitischen Texte. Sie stehen nicht in demjenigen Entstehungskontext, in dem Verfassungsentwürfe normalerweise angesiedelt sind. Normalerweise entstehen Verfassungsentwürfe in parlamentarischen Ausschüssen im Auftrag von Nationalversammlungen. Genau dies ist der Entstehungskontext der französischen Verfassungen von 1791, 1793 und 1795, eben jener Dokumente der realisierten Verfassungsgeschichte, mit denen Horst Dippel (und vor ihm schon Axel Kuhn<sup>6</sup>) die zwischen 1789 und 1799 entstandenen deutschen Texte vergleicht. Diese Texte entstammen aber einer völlig anderen historisch-politischen Situation. Es sind keine Entwürfe im Auftrag einer Verfassunggebenden Versammlung, es sind Entwürfe im eigenen Auftrag oder bestenfalls im Auftrag von ebenfalls nicht autorisierten Mitstreitern, die sich in der politischen Auseinandersetzung um die Gründung einer deutschen Republik befanden. Sie sind nicht praktisch geworden, sondern Theorie geblieben.

Das Fazit dieser Betrachtung wäre, die auf uns gekommenen deutschen Verfassungsentwürfe des Revolutionsjahrzehnts zur Geschichte der Verfassungstheorie zu zählen, nicht zur Verfassungsgeschichte. Auch diese Entscheidung aber wird niemand überzeugen, der diese Texte liest. Schon eine flüchtige Lektüre hinterläßt den Eindruck, daß es sich hier nicht um theoretische Modelle handelt, sondern um Entwürfe in praktischer Absicht. Sie sind verfassungsgeschichtlich folgenlos geblieben, aber diese Wirkungslosigkeit war von den Autoren nicht gewollt, sie war Konsequenz der politischen Entwicklung, die bekanntlich gegen die Republikanisierungspläne am Ende

des Alten Reiches lief. Es sind also Überreste eines Verfassungskampfes, der in den letzten Jahren des 18. Jh. in Deutschland immer wieder aufbrach – zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Regionen – und erst in der napoleonischen Epoche sein vorläufiges Ende fand. Die interessante Frage, die sich aus dieser historischen Einordnung ergibt ist die, ob die Autoren in ihren Verfassungsentwürfen das noch offene Spannungsverhältnis zwischen Projekt und Realisierung reflektierten? Ging das Wissen um diese Situation in die Entwürfe ein? Gab es Vorstellungen für die Realisierung der Verfassungsprojekte, die sich in Struktur und Konzeption der Verfassungsentwürfe niederschlugen? Gab es Modelle der Realisierung? In diesen Fragen liegt ein speziell auf diese Entwürfe zugeschnittener Interpretationsansatz, der neben dem generellen Vergleichshorizont der Verfassungsgeschichte des späten 18. und frühen 19. Jh. die Spezifik der deutschen Verfassungsentwürfe herausarbeitet und dadurch ein genaueres Verständnis für deren Besonderheiten vermitteln kann. Gänzlich erschließt sich der Problemhorizont von Verfassungsideen in praktischer Absicht naturgemäß nur, wenn man über die textimmanente Interpretation hinaus die Entwürfe in die historische Entwicklung hineinstellt und die Elemente ihrer Realisierungskonzeption in den Versuchen zur Realisierung selbst aufsucht. Mit beidem soll im folgenden begonnen werden.

## I. Das Repräsentativsystem als Modell der Realisierung

Die Betrachtung beginnt mit einem Text, der selbst kein Verfassungsentwurf ist, aber wohl das erste Quellenzeugnis eines Realisierungsmodells für republikanische Strukturen in Deutschland darstellt, eines Modells, das sich später in ausgearbeiteten Verfassungsentwürfen wiederfindet. Er erschien – als Flugblatt konzipiert – im Mai 1792 in der deutschen Exilzeitschrift „Strasburgisches politisches Journal“. Unter dem Titel: „Ein Wort von einem Vortheil, welcher Frankreichs Konstitution eigen ist“, führt der Verfasser aus:

*„Es dünkt mich, man habe es versäumt, einen besonderen Vorzug der Konstitution von Frankreich in das gehörige Licht zu setzen. – Es besteht darin, daß eine Gesellschaft Menschen, in einem oder in mehreren Orten bei einander wohnend, gleichsam von selbst sich eine Stats=Einrichtung oder Regierung geben kan. Ein Dorf zum Beispiel fühlt die Nothwendigkeit, sich selbst zu regieren. Es bildet eine Versammlung, wählt eine Municipalität und einen Kommunenrath, und alsbald hat es öffentliche Beamten. – Haben benachbarte Dörfer ebendieselbe Idee, so folgen sie diesem Beispiel, treten in Urversammlungen zusammen, ernennen ein Friedensgericht und Repräsentanten. – Sind so mehrere Kantone gebildet, so kommen ihre*

*Stellvertreter zusammen, werden Wahlmänner, erwählen ein gemeinschaftliches Gericht, eine gemeinschaftliche Verwaltung, und so entsteht ein Distrikt. – Durch eben dieses Mittel wird auch in der Folge ein Departement errichtet, und verschiedene Departemente nach eben dem Muster gebildet können sich in eine Nation vereinigen.“<sup>47</sup>*

In dieser Schlüsselstelle wird ein Modell entwickelt, wie aus den repräsentativen Strukturen der französischen Verfassung ein Weg werden kann, auch in Deutschland eine Republik zu errichten. Aus der Struktur des modernen Repräsentativsystems mit seinen verschiedenen Stufen gewählter Gremien von der lokalen Basis bis zur Nationalvertretung wird eine Methode entwickelt, wie sich von unten nach oben eine nationale Republik konstituiert.

Das Konzept des „Flugblatts“ zielt auf die politische Situation, wie sie aus der Perspektive des anonymen Autors zu dieser Zeit in den Grenzgebieten des Reiches entstehen könnte, er schreibt einen Monat nach der Kriegserklärung Frankreichs an den künftigen deutschen Kaiser: „Also könnte eine Provinz, welche durch irgend einen Zufall plötzlich ohne öffentliche Gewalt sich befände, in acht oder zehen Tagen einen wohl konstituirten Stat bilden.“<sup>48</sup> Der Zufall ist natürlich die von den deutschen (Exil-)Republikanern erhoffte Wirkung der anrückenden Revolutionsheere: Flucht oder Vertreibung der Landesherren. Da sich dies in einem allmählichen Prozeß geographischer Ausbreitung vollziehen würde, wird auch das „verfassunggebende Konzept“ der erwarteten Entwicklung angepaßt. Aus lokalen oder regionalen Volksversammlungen soll sich allmählich ein immer größerer Verfassungszusammenhang herausbilden bis hin zur Gesamtkonstitution des Deutschen Reiches als Republik. In der Verfassungsschrift des Joseph Riedler ist ein solches Realisierungsmodell offenbar unausgesprochen zugrundegelegt. Denn nur auf dieser Basis erschließt sich der von Riedler selbst nicht ausgeführte Zusammenhang zwischen seiner „Erklär- und Erläuterung der Rechte und Pflichten des Menschen, zur Gründung des bürgerlichen Glücksstandes abgefaßt und angenommen in der Volksversammlung zu ...“ und der dreimal in seinem Text wie selbstverständlich erwähnten „Reichsverfassung“: „Da nun gegenwärtige Versammlung glaubt, durch die bis daher gemachte Darstellung der Rechte und Pflichten des Menschen den Grund zu ihrem bürgerlichen Glücksstande gelegt zu haben; so erklärt sie sich, hierauf unabweichlich zu beharren und ihre folgende Reichsverfassung nach diesen Grundsätzen einzurichten.“<sup>49</sup> Riedlers Verfassungsschrift ist das Dokument einer lokalen Konstituierung, die auf weitere regionale, schließlich nationale Konstituierung angelegt ist.

Auch bei Andreas Riedel, dem Erzieher der Söhne Leopolds II. und Gesprächspartner schon des Großherzogs von Toskana, findet sich dieses

Modell. Nicht in seinem Verfassungsentwurf für die habsburgischen Länder – von ihm wird später die Rede sein –, wohl aber in einem Konzept, das Riedel nach Leopolds Tod für die Neukonstituierung des Deutschen Reiches entwickelt hat. Nur zwei Monate nachdem Erscheinen des „Flugblatts“ im Straßburgischen Politischen Journal entwirft Riedel seinen „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“. Dieser Plan sieht eine stufenweise Konstituierung der deutschen Republik durch aufeinanderfolgende Wahlen von der Gemeindeebene bis zur Nationalversammlung vor. An einem zunächst noch nicht bezeichneten Stichtag sollen alle zur Durchsetzung der Volkssouveränität Entschlossenen sich in möglichst vielen deutschen Städten auf einem großen Platz zusammenfinden, um sich in einer Art Nationalgarde zu formieren, drei Tage später sollen sie sich durch Eid zu einer konstituierenden Gemeinde verbinden, die Wählerlisten zusammenstellen, woraufhin dann sechs Tage später die Wahlen erfolgen (nach dem Muster der französischen Primärversammlungen, wie ausdrücklich festgelegt wird). Schließlich wählen wieder fünf Tage später die so ermittelten Gremien ihre Deputierten zur Nationalversammlung. Diese Deputierten sollen sich unverzüglich in der Reichsstadt Nürnberg einfinden und dort bei Anwesenheit von mindestens 400 Abgeordneten mit der Gesetzgebung für eine deutsche Republik beginnen.<sup>10</sup> Auch dieser Riedelsche Plan setzt voraus, daß es zumindest in weiten Teilen Deutschlands keine Landesherrschaften des Ancien Régime mehr gibt, oder daß sie kaum noch Widerstand leisten.

Zu einer solchen Erwartung bestand jedoch nach der Abfassung dieses Aufrufs – anders als im Frühjahr 1792 – kaum mehr Anlaß. Vielmehr war die Revolution in Frankreich Ende August/Anfang September 1792 selbst in Gefahr. So ließ Riedel seinen Entwurf offenbar zunächst in der Schublade und entschloß sich erst zu seiner Verbreitung, nachdem das Blatt sich durch den Rückzug der deutschen Truppen gewendet hatte. Auf den 20. September datiert die Kanonade von Valmy, unmittelbar danach beginnt die Offensive der französischen Rheinarmee ins Reich. Jetzt datiert Riedel seinen Plan, setzt den 1. November als Stichtag für die ersten republikanischen Gemeindeversammlungen ein und schickt zahlreiche Exemplare an tatsächliche und fingierte Adressaten im gesamten Reichsgebiet.<sup>11</sup> Die historische Forschung hat bisher mit diesem Plan des Andreas Riedel wenig anfangen können.<sup>12</sup> In diesem Kontext wird klar, daß sich seine Bedeutung weniger in der unmittelbaren Handlungsanweisung erschließt als in der Verbreitung eines Strukturmodells republikanischer Verfassungspolitik.

Wie sehr sich dieses Realisierungsmodell 1792/93 in den Kreisen deutscher Republikaner bereits durchgesetzt hatte, das zeigen Belege aus der Entwicklungsgeschichte der Mainzer Republik. Die Offensive der französi-

schen Rheinarmee, die Riedel wahrscheinlich zur Absendung seines Planes bewogen hatte, führte ja zur erstmaligen und letztmaligen Konstituierung eines modern-republikanischen Staatsmodells auf deutschem Boden bis zum 20. Jh.. In den aus der Mainzer Republik überlieferten Texten dokumentiert sich immer wieder die Vorstellung, man habe es bei den jetzt in republikanische Verfassungsstrukturen einbezogenen Städten und Gemeinden mit den Keimzellen einer künftigen größeren deutschen Republik zu tun. Dies ist einer der Gründe dafür, warum diese rheinische Republik als Verfassungsraum nie genau definiert wird.<sup>13</sup> In der Phase zwischen den Wahlen zum Mainzer „Nationalkonvent“ und seiner Konstituierung erschien eine Flugschrift, deren Verfasser dafür plädierte, dieses Parlament als „Nationalversammlung der freien Deutschen“ zu bezeichnen und seine Eröffnung „den Deutschen jenseits des Rheins mit dem Aufruf [anzuzeigen], sich an sie anzuschließen.“<sup>14</sup> Heinrich Scheel hat darauf hingewiesen, daß dieses gleichsam kommunalistische Verfassungskonzept sich auf die Staatstheorie Rousseaus stützen konnte, die jedereinzeln Gemeinde das Selbstbestimmungsrecht zuerkannte. Dementsprechend wurde die Mainzer Republik, die ja bekanntlich einen Reunionsantrag an den französischen Konvent stellte, von Paris nicht als ein Ganzes, sondern unter namentlicher Nennung der 88 Städte und Gemeinden aufgenommen, deren Deputierte den Antrag unterschrieben hatten.<sup>15</sup>

Der Mainzer „Nationalkonvent der freien Deutschen“ hat sich für den Anschluß an das französische Verfassungsgebiet entschieden und damit gegen die eigenständige Verfassungsgebung. Diese Entscheidung hatte zur Folge, daß kein Verfassungsausschuß eingesetzt wurde, der den Auftrag zur Erarbeitung eines offiziellen, durch eine Volksvertretung autorisierten Verfassungsentwurfs erhalten hätte. Ein Verfassungsentwurf des Mainzer Nationalkonvents wäre mit den entsprechenden Entwürfen der französischen Parlamente vergleichbar gewesen. Stattdessen ging nur ein kurzes Dekret dem Reunionsantrag voraus, das in seinen ersten beiden Artikeln einige elementare Verfassungsgrundsätze zusammenfaßte:

*„Artikel 1:*

*Der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputierte zu diesem Konvente schickt, soll von jetzt an einen freien, unabhängigen, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinschaftlichen, auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzen gehorcht.*

*Artikel 2:*

*Der einzige rechtmäßige Souverän dieses Staats, nämlich das freie Volk, erklärt durch die Stimme seiner Stellvertreter allen Zusammenhang mit dem deutschen Kaiser und Reiche für aufgehoben.“<sup>16</sup>*

Damit waren Volkssouveränität dekretiert, parlamentarisch-republikanische Gesetzgebung und „Freiheit und Gleichheit“ als politische Grundlagen der Verfassung. Eine Ausfüllung dieser Grundprinzipien durch konkrete Verfassungsbestimmungen erfolgte nicht mehr.

Auch die zweite, weit längere Phase französischer Besetzung des Rheinlandes erlebte eine Phase der Konstituierungspolitik, die die Grundelemente des Realisierungsmodells für eine deutsche Republik aufwies, wie es 1792 entwickelt worden war. Im Sommer und Herbst 1797 war die konkrete Sequenz eines solchen Prozesses im Ablauf der Kampagne für eine Cisrhenanische Republik zu beobachten. Den verfassungspolitischen Spielraum dafür bot die Instruktion des Direktoriums an den zuständigen Armeegeneral vom 13. April 1797.<sup>17</sup> Die dezentrale Konstituierungsbewegung begann am 5. September in Rheinbach, das sich frei erklärte und nur noch seine selbstgewählten Munizipalitäten anerkennen wollte. Es folgten Koblenz, Köln und Bonn zwischen dem 14. und 22. September, insgesamt gibt Jakob Venedey die Zahl von 52 weiteren Gemeinden an, die in den allmählichen Konstituierungsprozeß einbezogen waren.<sup>18</sup> Die französische Gebietsverwaltung billigte zunächst diesen Ablauf, „Da aus verschiedenen an den Generalen-Chef abgestatteten Berichten erhellet, daß mehrere Gemeinden der eroberten Länder, und namentlich die Stadt Rheinbach und umliegende Gegend den Freiheitsbaum errichtet und öffentlich den Wunsch geäußert haben, sich eine republikanische Verfassung zu geben ...“<sup>19</sup> Mit dem 6. Oktober begann die zweite Stufe mit der zwei- oder mehrseitigen Vereinigung der freierklärten Städte, die schließlich in der dritten Stufe in der Gründung der Cisrhenanischen Republik münden sollte. Es gab erste Pläne für eine Rheinische Nationalversammlung,<sup>20</sup> und es gab den Versuch der Koblenzer Cisrhenanen, das Verfassungsgebiet rechtsrheinisch auszudehnen: Eine Proklamation forderte die Einwohner auf dem rechten Rheinufer von Duisburg bis zum Main auf, eine Transrhenanische Republik zu formieren.<sup>21</sup>

Der Verfassungsentwurf des Christian Sommer, eines Mitgliedes der Kölner cisrhenanischen Bewegung, gehört in diese Zeit: „Konstitution für die Stadt Köln. Den stadtkölnischen Bürgern zur Prüfung vorgelegt.“<sup>22</sup> Aber die genaue Datierung des Vorworts: 24. November 1797, weist aus, daß der Entwurf erst vorgelegt wurde, als das Pariser Direktorium seine Zustimmung zur Konstituierungsbewegung bereits zurückgezogen hatte – als Ergebnis der Durchsetzung der Verfechter der natürlichen Grenzen im Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September 1797). Ende Oktober waren die linksrheinischen Republikaner über diese Richtungsänderung, die wiederum das Ende der eigenständigen deutschen Republik und den Anschluß an Frankreich bedeutete, informiert worden.<sup>23</sup> Dieser zeitliche Ablauf erklärt, warum der

Verfassungsentwurf für eine Stadtgemeinde aus der Feder eines Anhängers der cisrhenanischen Bewegung nun nirgendwo mehr den Bezug auf die zu erwartende cisrhenanische Gesamtverfassung enthält, und sei es nur in der knappen Form, wie sich dieses Verhältnis im Text des Joseph Rendler dargestellt hatte.<sup>24</sup> Der Entwurf Sommers ist notgedrungen nur eine Stadtverfassung, denn der Verfasser muß das Scheitern der Cisrhenanischen Republik bereits in Rechnung stellen und hofft offenbar, trotzdem auf der Gemeindeebene noch verfassungsgebend wirksam werden zu können: „Es liegt nun an Euch, Bürger Kölns! den gegenwärtigen Zeitpunkt zu benutzen und eine Verfassung anzunehmen, die auf unwandelbare Gesetze des Rechts ... gegründet ist.“<sup>25</sup> Das heißt auch, daß das Konzept des allmählichen Republikaufbaus aus lokaler Wurzel hin zu größeren Strukturen, wie es sich bei den politisch aktiven deutschen Republikanern zwischen 1792 und 1799 findet, auch als verfassungspolitische Rückzugsstrategie begegnet; angesichts des Scheiterns eines überregionalen Verfassungsraums der Rückzug auf den Ausgangspunkt, die lokale Demokratiebewegung.<sup>26</sup> Auch dies erwies sich allerdings als nicht realisierbar. Im April 1798 wurde die französische Gemeindeverfassung für das Gebiet der Stadt Köln eingeführt.<sup>27</sup>

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre gibt es noch zwei deutschsprachige Verfassungsentwürfe, die in den hier gezeichneten Kontext des republikanischen Verfassungskampfes gehören. Sie stehen beide im Zusammenhang mit den revolutionären Bestrebungen am Oberrhein und in Schwaben, die sich im Zuge der Besetzungen des Gebiets durch die Franzosen 1796 und 1799 zu realisieren versuchten. Den deutschen Republikanern war von der französischen Regierung vor der Invasion vom Frühsommer 1796 zugesichert worden, es sei „der feste Vorsatz der Republik ..., [den Deutschen] zu einer echten, freien Konstitution, die auf gesetzmäßige Gleichheit der Rechte gegründet ist, zu verhelfen, zu deren Einrichtung und Einführung sofort und ohne Verzug nötig sein wird, eine Nationalversammlung zu errichten ...“<sup>28</sup> Es ist erst seit kurzem bekannt, daß es bereits im Kontext von 1796 zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs für den „Freistaat Deutschland“ gekommen ist. Uwe Schmidt hat aus Pariser Archivalien ermittelt, daß Friedrich Cotta im Juni 1796 in Hüningen bei Basel die Verfassung vorbereitet hat.<sup>29</sup> Ihr Text ist bisher nicht entdeckt, vielleicht nicht erhalten, so daß wir nichts über den Inhalt bzw. eventuell darin enthaltene Realisierungsmodelle aussagen können. Nur die Instruktion für die republikanischen Agenten, zu denen Cotta gehörte, überliefert uns, daß auch hier an das Sequenzmodell einer allmählichen Konstituierung gedacht war: Die Mitglieder der projektierten Nationalversammlung sollten „nach und nach von den Völkern ernannt werden ..., so wie die Truppen der Republik in die dazu bestimmten Länder eindringen werden.“<sup>30</sup>



Auch hier also kein festbegrenzter Verfassungsraum, sondern das Modell einer allmählichen Erweiterung durch kommunale Konstituierung bis zum „Freistaat Deutschland“, so die Umschrift des Staatsiegels, das bereits fertiggestellt war.<sup>31</sup>

Deutlich wird die retrospektive Kontinuität der „Verfassungsideen in praktischer Absicht“ von 1792 bis 1796, denn Cotta war ja auch der Herausgeber des Straßburgischen Politischen Journals, das das „Flugblatt“ verbreitet hatte, dem das Stukturmodell der Realisierung erstmals zu entnehmen gewesen war. Und es gab eine vorausweisende Kontinuität: Cottas Verfassungsentwurf von 1796 wird wohl als die Vorlage für den berühmtesten der deutschsprachigen Verfassungsentwürfe des Revolutionsjahrzehnts anzusehen sein, den „Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde, wie sie in Deutschland taugen möchte“. Dieser Entwurf entstand im Frühjahr 1799. Für Anfang März war der Rheinübergang der französischen Generale Jourdan und Bernadotte mit ihren Armeen vorgesehen. Erneut und letztmalig bestand die Aussicht, daß sich durch die kriegsbedingte Auflösung der Institutionen des Ancien Régime konstitutionsfreie Räume ergeben könnten, die durch eine vom Lokalen zum Regionalen, schließlich zum Nationalen fortschreitende praktische Verfassungsbewegung auszufüllen wären. Wieder war Friedrich Cotta an dem Republikanisierungsprojekt beteiligt, und wieder ging der Entwurf von Basel aus.<sup>32</sup>

Dieser Text ist erhalten.<sup>33</sup> Er bietet mit 541 Paragraphen den kompletten Entwurf des projektierten neuen Staatswesens, die bürgerliche parlamentarische Demokratie für Deutschland, orientiert an der Form der französischen Direktorialverfassung.<sup>34</sup> Die „Grundartikel der Verfassung des deutschen Freistaates“ variieren jene ersten beiden Artikel, die die Abgeordneten des Rheinisch-deutschen Nationalkonvents dem Unabhängigkeitsdekret der Mainzer Republik vorangestellt hatten:

*„1. Die deutsche Völkerschaft ist ihr einziger Oberherr. Sie verfasset und vollziehet ihre Gesetze und strafet die Übertreter derselben.*

*2. Sie bildet einen einzigen unzerteilbaren Körper unter einem und demselben Gesetze; keine Abteilung derselben hat eine abgesonderte Gewalt. Sie ist der eine und unzerteilbare deutsche Freistaat.“<sup>35</sup>*

Der Entwurf gibt sich in der Hauptmasse seiner Artikel ganz als die Vorlage zur autorisierten Verfassung eines bereits existierenden Staates. Aber bei genauer Lektüre wird erkennbar, daß er durchsetzt ist mit Artikeln und Hinweisen, die das Realisierungsproblem reflektieren. So beginnt die Präambel mit der Bemerkung, der Verfasser setze voraus, daß das Volk, das sich diese Verfassung geben wolle, „eine Strecke Landes besäße, welche eine hinreichende Bevölkerung gestalte, um sich gegen jedes andere Volk zu verteidigen.“<sup>36</sup> Man

ist an den Strich Landes erinnert, als den sich die Mainzer Republik immer definierte.<sup>37</sup> Der 26. Abschnitt, der „Vorläufige Artikel zur Einführung dieser Verfassung“, enthält alle Elemente des Stufenplans spontaner Repräsentation als Modell der Bildung eines modernen deutschen Verfassungsstaates, wie er aus dem Kreis deutscher Republikaner heraus seit 1792 entwickelt worden war. Damit gerinnt der Ansatz, die repräsentative Verfassungsstruktur als Methode ihrer Einführung zu instrumentalisieren, zu Verfassungsartikeln:

*„Wenn eine beträchtliche Gegend sich zur neuen Ordnung der Dinge bekennt, so ernennen jede drei Gemeinden und nach Verhältnis der Umstände jede Gemeinde einen Gesetzgeber. Diese Gesetzgeber vereinigen sich in dem Hauptorte der Gegend und wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß, welcher unter der Billigung der Gesetzgeber die ausübende Gewalt versieht. Diese Verfassungsart dauert, bis einigermassen eine allgemeine Gesetzgebung zustande kömmt.“<sup>38</sup>*

Paragraph 12 desselben Abschnitts bestimmt: „Die Vorteile der neuen Verfassung gehen für die Gemeinden von dem Augenblicke an, da sie dieselbe angenommen haben.“<sup>39</sup> Nicht in diesem „Vorläufigen Artikel“, sondern im Hauptteil des Entwurfs finden sich Bestimmungen dazu, wie sich allmählich die Zentralfunktion einer Hauptstadt bilden soll:

*„Die GesetZRäte bestimmen den Sitz der Regierung. Sie werden Rücksicht auf diejenigen geräumigen und gesicherten Ortschaften nehmen, welche sich zuerst für die Sache der Freiheit erklärt haben. Das Obergericht wird einstweilen ebendasselbst verweilen, bis ihm die GesetZRäte einen Sitz bestimmt haben werden. Diese Sitze können aus wichtigen Gründen abgeändert werden.“<sup>40</sup>*

Im achten Abschnitt Satz 15 wird der projektierte Prozeßcharakter dieser Entwicklung noch deutlicher:

*„Der Zweitrat beschließt ordentlicherweise allein die Verlegung des Hauptsitzes der obersten Gewalten und des Obergerichts und bestimmt die Zeit der Abreise, alles in geheimer Sitzung ... Der Erstrat bestimmt ordentlicherweise in geheimer Sitzung den Ort, an welchem der Aufenthalt am sichersten sein kann.“<sup>41</sup>*

Der Sitz von Parlament und Regierung wird sich mithin mit der Ausbreitung des Verfassungsraumes ändern. Schon im „Flugblatt“ des Straßburgischen Journals hatte 1792 gestanden: „Die Wahl der Hauptorte müste ebenfalls Anfangs nur vorläufig sein.“<sup>42</sup> Der anonyme Autor der Verfassung von 1799 trägt der Tatsache Rechnung, daßer vor Beginn dieses Konstituierungsprozesses gar nicht wissen kann, welche Stadt letztlich als Zentralort infragekommt, welcher Verfassungsraum schließlich erreicht wird. Gedacht war 1799 zunächst an eine Süddeutsche Republik,<sup>43</sup> velleient in der Ausdehnung einer Schwäbi-

schen Republik, vielleicht aber auch unter Einbeziehung des Fränkischen Kreises, vielleicht mit Bayern und Tirol, vielleicht in Verbindung mit der bereits existierenden Helvetischen Republik. In seiner Denkschrift vom 19. März 1799 an Talleyrand stellte der französische Agent in Württemberg, Karl Wilhelm Thérémín, die Frage, ob nicht die Gefahr bestünde, daß sich das Repräsentativsystem, hatte es den Rhein erst einmal überschritten, über ganz Deutschland ausbreiten würde. Und er antwortete selbst: Frankreich habe nicht so sehr die Ausbreitung des Repräsentativsystems über ganz Deutschland zu fürchten, als vielmehr die Einigung Deutschlands mit Hilfe dieses Systems.<sup>44</sup>

## II. Das Modell der Selbstaflösung des Ancien Régime

Im hier diskutierten Kontext der Realisierungsvorstellungen, die mit den deutschen Verfassungsentwürfen des späten 18. Jh. verbunden sind, gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen den Texten der Rindler, Riedel, Sommer und des Anonymus von 1799 einerseits, den „Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik“ und „Teutschlands neue(r) Konstitution“ (beide 1797) andererseits. Dieser Unterschied besteht darin, daß alle Autoren der ersten Gruppe der aktiven republikanischen Bewegung zuzurechnen sind, die in der Literatur vielfach als jakobinisch bezeichnet wird, die Autoren der beiden letztgenannten Texte dagegen offenbar nicht selbst verfassungspolitisch tätig wurden. Der Verfasser der „Grundlinien“ sagt dies selbst: „Wir wollen aufrichtig mit dem Leser umgehen, und geradezu bekennen, daß wir uns zum Reformieren in der wirklichen Welt nicht geschickt fühlen ...“<sup>45</sup>

Wer ist dieser Verfasser? Walter Grab hat 1966 Wilhelm Traugott Krug vorgeschlagen – basierend auf bibliographischen Angaben.<sup>46</sup> Auch das Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1700-1910 gibt Krug als Autor an.<sup>47</sup> Diese Annahme kann bis heute nicht zweifelsfrei aus den Quellen bewiesen, wohl aber sehr wahrscheinlich gemacht werden. Krug war zur Zeit der Abfassung des Verfassungsentwurfs (1796)<sup>48</sup> 26 Jahre alt, hatte Philosophie und Theologie studiert und sich 1794 in Wittenberg habilitiert.<sup>49</sup> 1795 hatte seine bis dahin problemlos verlaufene Karriere einen Knick bekommen, als bekannt wurde, daß er der Autor der anonym erschienenen „Briefe über die Perfectibilität der geoffenbarten Religion“ war. Diese Schrift, die in der Tradition radikaler aufklärerischer Kritik an den positiven Religionen stand,<sup>50</sup> hatte eine heftige theologische Polemik seitens der kirchlichen Orthodoxie hervorgerufen und dem nun entdeckten Autor den Sprung vom unbezahlten Adjunkten der Philosophischen Fakultät Wittenbergs auf eine besoldete Stelle verbaut.<sup>51</sup> Für Krug begannen statt bisher glänzender Aussichten die „akade-

mischen Hungerjahre“, wie er in seinen Erinnerungen selbst schrieb.<sup>52</sup> Es paßt also exakt in diesen Lebenslauf, wenn die wenig später verfaßten „Grundlinien“ in ihrem Untertitel die Angabe machen, „gezeichnet von einem Märtyrer der Wahrheit“.<sup>53</sup> Nur in diesem Kontext erklärt sich auch die Angabe, die der Verfasser in der Vorrede über sich selbst macht, und die einen Sechszwanzigjährigen normalerweise als Autor ausschloße: er stehe „am Rande des Grabes“. Krug war als Folge des Skandals und des Zusammenbruchs seiner Lebensperspektiven ernsthaft krank geworden und hatte sich in Schwermut und Todeserwartung geflüchtet.<sup>54</sup> Die Lektion, die er aus der Erfahrung zog, war dauerhaft. Nicht noch einmal gab er die Verfasserschaft eines brisanten Textes zu – die Antorschaft an dem republikanischen Verfassungsentwurf für Deutschland hat er so konsequent verheimlicht, daß noch das Schriftenverzeichnis selbst seiner Memoiren keine Angabe darüber macht. Und dies trotz seiner Rehabilitierung 1801, die ihn schließlich auf Kants Lehrstuhl in Königsberg brachte. Seit 1809 zeigt dann sein Wirken als Universitätslehrer und schließlich Mitglied der Ständeversammlung in Sachsen, daß er seinen jugendlichen Republikanismus in einen liberalen Konstitutionalismus überführt hatte, den er engagiert und öffentlich vertrat.<sup>55</sup>

Für seine republikanischen Ideen engagierte sich Krug dagegen 1796/97 nur verdeckt und literarisch. Stellte er sich trotzdem die Realisierungsfrage? Mit dem Autor von „Teutschlands neue(r) Konstitution“ stimmt er darin überein, daß von einem Selbstauflösungsmodell des Reiches ausgegangen werden kann: „Über den Verfall des deutschen Reichs und die Notwendigkeit einer neuen Verfassung“ ist der erste Abschnitt der „Grundlinien“ überschrieben.<sup>56</sup> In „Teutschlands neue(r) Konstitution“ werden über weite Passagen die Auflösungstendenzen der Reichsverfassung vorgeführt. Die Auflösung des Reiches sei eigentlich längst vollendet, Deutschland habe bereits aufgehört, „ein Staatskörper“ zu sein.<sup>57</sup> Der Prozeß sei von langher angelegt und stehe nun vor dem Abschluß. Der Westfälische Friede konnte „die Dauer des Gebäudes nur für den Augenblick fristen, um es in der nahen Zukunft unter seinen eigenen Ruinen einstürzen zu lassen.“<sup>58</sup> Beide Entwürfe stellen die 1796/97 realistische und wenig später realisierte Prognose, daß der Zusammenbruch des Reiches nicht mehr aufzuhalten sei. Erreicht ist damit für die neue Konstitution Deutschlands allerdings wenig, denn aus den Trümmern des Reiches geht nicht der deutsche Freistaat hervor, sondern es bleiben die deutschen Fürstenstaaten.

Krug läßt daher in seinen „Grundlinien“ der Selbstauflösung des Reiches die Selbstaufgabe der Fürsten folgen: „Die Fürsten Deutschlands werden der Stimme der Klugheit Gehör geben, die ihnen sagen wird und nothwendig sagen muß, daß sie jetzt das Volk freiwillig aus ihrer Sklaverei entlassen

sollen; daß sie aufhören sollen, über ein freies und mündiges Volk eine Vormundschaft zu behaupten, mit welcher niemand etwas gedient ist; daß sie folglich das Schauspiel endigen und von der Bühne abtreten sollen ...“<sup>59</sup>

Dies ist der radikalste Appell des Aufklärers an die Selbstbeschränkung der Fürsten. Die Selbstbeschränkung wird zur Selbstaufhebung. Diese Vorstellung stand schon hinter dem Verfassungsprojekt des Andreas Riedel für Leopold II., das er 1791 entworfen hatte,<sup>60</sup> bevor er durch den Tod des Kaisers und die neue Politik seines Nachfolgers sich in die jakobinische Richtung bewegt und den „antiaristokratischen Gleichheitsbund“ der Bürger vorgeschlagen hatte.<sup>61</sup> 1791 hatte Riedel versucht, Leopold die Worte in den Mund zu legen: „Mit der Fülle unseres allerhöchsten Ansehens und der Allgewalt, die Wir vom Volke haben ... befahlen Wir ..., fordern und rufen unser geliebtes Volk auf, das Steuerruder seines eigenen Regimentes in die Hand zu nehmen, das Reich zu regieren...“<sup>62</sup> Die „Grundlinien“ stehen im Hinblick auf die Realisierungsfrage in der Kontinuität zu diesem Verfassungsentwurf für die habsburgischen Länder vom Anfang des Revolutionsjahrzehnts. Der anonyme Autor von „Teutschlands neue(r) Konstitution“ geht nicht so weit. Er hofft auf einen Kompromiß, auf die Machtteilung zwischen Fürsten und Volk, die durch die latente Revolutionsdrohung bewirkt werden könnte. Dieser Text projiziert dann auch als einziger der hier besprochenen Verfassungsentwürfe nicht die Republik, sondern die „gemischte Regierungsform“, die konstitutionelle Monarchie.<sup>63</sup> Aber auch dieser Autor braucht den Topos der Selbstaufgabe des Ancien Régime, um unterhalb der fürstlichen Ebene die bürgerliche Gesellschaft zu konstituieren. Bei ihm finden wir dieses Modell in der Variante der Selbstaufgabe des Adels: „In dem nemlichen Augenblicke, da alle Menschen, alle Staatsbürger über den wahren Adel, über den wahren Wert des menschlichen Wesens aufgeklärt sind, werden die Grafen, Freyherren und Edelleute, ihre Diplomen und Stammbäume willig auf den Altar des Vaterlandes legen“.<sup>64</sup>

Eine solche Vorstellung konnte sich ja durchaus auf die berühmte Nacht des 4. auf den 5. August 1789 berufen, als der Adel in der Pariser Nationalversammlung darin wetteiferte, seine feudalen Vorrechte dem freien Vaterland zu opfern. Dieses Ereignis hatte die deutsche Öffentlichkeit stark beeindruckt, hatte unter den Eleven der Stuttgarter Karlsschule szenische Nachahmungen veranlaßt. Der revolutionsbegeisterte Karlsschüler Georg Kerner hatte anläßlich der geheimen Jahresfeier des Sturms auf die Bastille in das Freudenfeuer den Adelsbrief seiner Familie geworfen.<sup>65</sup> Auch eine öffentliche Redoute hatten die Karlsschüler, darunter Adlige, genutzt, „um die Abschaffung des Adels durch die Nationalversammlung, die damals unseren ganzen Beifall fand, dramatisch ... aufzuführen.“<sup>66</sup> Noch der Autor von „Teutschlands neue(r) Konstitution“ zeigt sich überzeugt, daß es „der teutschen Edlen viele“ gäbe,

„die glühend diesem Zeitpunkt entgegen sehen.“<sup>67</sup> Daß der Nacht des 4. August die Aufstände der Grande Peur auf dem Lande voraufgegangen waren, wurde dabei nicht reflektiert.

Krug stellt nun in seinen „Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik“ 1796 in Rechnung, daß eine „freiwillige“ Selbstaufgabe der fürstlichen Herrschaft nicht mehr in Österreich erwartet werden konnte, wie Riedel noch 1791 annahm, und auch nicht in Preußen. Seine deutsche Republik ist folgerichtig die Republik des Dritten Deutschland, der Reichsgebiete ohne die beiden Großmächte.<sup>68</sup> Auch in dieser Erwartung stimmt er mit dem Autor von „Teutschlands neue(r) Konstitution“ überein.<sup>69</sup> Krug macht aber einen noch weitergehenden konkreten Vorschlag: Als Sitz der Nationalversammlung dieses republikanischen Teildeutschlands schlägt er die Stadt Erfurt vor.<sup>70</sup>

Hat Krug diesen Vorschlag gemacht, weil in dieser Stadt ein Reichsadliger und künftiger Reichsfürst residierte, dem er die aufgeklärte Einstellung zum adligen Selbstverzicht zutraute? Zumindest ist der Vorschlag Erfurts überraschend und muß erklärt werden, denn das Reich repräsentiert sich traditionell in den Freistädten (dem hatte ja auch Riedel mit seinem Vorschlag Nürnbergs als Sitz der Nationalversammlung Rechnung getragen.<sup>71</sup>) Krug wußte dies natürlich und wies darauf hin, daß es sich bei Erfurt um eine „ehemalige Reichsstadt“ handele.<sup>72</sup> Überzeugend ist dies kaum. Er muß andere Gründe für seine Wahl gehabt haben.

Erfurt stand seit 1664 unter der Herrschaft des Mainzer Kurfürsten, des Erzkanzlers des Reiches. Als Statthalter des Kurfürsten residierte hier seit 1772 der Reichsfreiherr Karl Theodor von Dalberg, seit 1787 auch Koadjutor des Erzstifts, der gewählte Nachfolger des damals regierenden Fürsten. Dalberg ist sicher eine der interessantesten Figuren der späten Reichsgeschichte – und er war eines der bedeutendsten Mitglieder des radikal-aufklärerischen Geheimbundes der Illuminaten.<sup>73</sup> Für die Illuminaten aber war es das erklärte Ziel, die Fürsten durch die politische Aufklärung der Elite schließlich von der Erde „verschwinden“ zu lassen.<sup>74</sup>

Der Kontext des Mainzer Kurfürstentums erweist sich aber auch als interessant, wenn man die geplante geographische Ausdehnung der neuen deutschen Republik in den Verfassungsentwürfen von 1797 betrachtet. Es gehört zur Politiktradition der Erzkanzler des Reiches als Führer der ständischen Partei, das „Dritte Deutschland“, das Reich im engeren Sinne, gegen die Kaiservormacht Habsburg zu mobilisieren. Der erste Rheinbund von 1658 hatte dies in Kooperation mit Frankreich vorgesehen.<sup>75</sup> Der Kurmainzer Minister Albini wird am Rastatter Kongreß 1798 versuchen, das Reich radikal von Österreich zu trennen.<sup>76</sup> Dalberg wird 1802 die Nachfolge des 1797/98

regierenden Kurfürsten antreten und unter der Vorherrschaft des napoleonischen Frankreich die Trias-Idee wieder aufgreifen. Er wird – ein knappes Jahrzehnt nach der Entstehung der „Grundlinien“ -- im neuen Rheinbund und als sein Fürstprimas das „Dritte Deutschland“ unter Ausschluß der deutschen Großmächte mitbegründen.<sup>77</sup> Das inzwischen französische Erfurt erlebte schließlich bei dem von Napoleon 1808 initiierten Kongreß die Repräsentation nahezu sämtlicher Rheinbundstaaten. Das Konzept der „Grundlinien“ bezüglich der Frage des Verfassungsraumes (ebenso wie das des Autors von „Deutschlands neue[r] Konstitution“) ist eine Vorwegnahme der Dalberg-Pläne für eine Erneuerung Deutschlands ohne die Großmächte mithilfe einer Rheinbundverfassung – nicht, wie Horst Dippel es anzunehmen scheint – eine Vorahnung der Gestalt der Bundesrepublik nach 1945,<sup>78</sup> die ja in ihrer geographischen Ausdehnung nicht das Produkt einer Politiktradition der Frühen Neuzeit, sondern der Frontlinien des Zweiten Weltkriegs ist.

Aus dem Realisierungsmodell der Selbstaufgabe des Ancien Régime folgte also die Reduzierung der Nation auf das Dritte Deutschland. Verknüpft war beides mit Gedanken der Reichsreform. Während die deutschen Jakobiner das Reich und seine Institutionen hinter sich gelassen und ihre Verfassungskonzepte völlig unabhängig von der Reichstradition entworfen hatten, findet sich bei Krug ein beachtenswertes Element radikalen Reichsreformdenkens: die Fortentwicklung der Kreisversammlungen in den Reichskreisen im repräsentativ-parlamentarischen Sinne:

*„Und da ohnedem Deutschland durch seine uralte Eintheilung nach den sieben Kreisen zu einer Republick geeignet ist, auch statt der ehemaligen Zusammenberufungen der sogenannten Kreisstände, jetzt die Staatsbürger mit einer sehr geringen Abänderung in Urversammlungen, zur Wahl der National-Repräsentanten, ungeschaffen werden können: so vereinigt sich selbst der Zufall zum Glück der deutschen Nation mit der Reformation der Staatsverfassung.“<sup>79</sup>*

Die Vorstellung, die Kreisverfassung könnte zum „dynamischen Träger neuen politischen Lebens für das aufstrebende Bürgertum“ werden, findet sich vor Krug schon bei Justus Möser<sup>80</sup> und später bei Hegel. Ob Hegel diesen Gedanken in seiner 1800/1802 konzipierten Schrift zur Reform der Reichsverfassung von Krug aufgegriffen hat, wissen wir nicht, jedenfalls liest man hier, jeder Reichskreis sollte in kleinere Kreise gegliedert werden: „So könnten aus den Unterabteilungen nach der Anzahl ihrer Bewohner Abgeordnete erwählt werden, die die Auflagen zur Unterhaltung der Staatsmacht zu bewilligen hätten.“ Und: diese Abgeordneten sollen für diesen Zweck „ein Korps mit der Städtebank des Reichstags“ bilden.<sup>81</sup> Die Kreisversammlungen – in neuer Gestalt von Primärversammlungen – als Wahlkörper für die

Nationalversammlung bei Krug, für den Reichstag bei Hegel. Schon der Reichsreformpublizist Friedrich Carl von Moser hatte 1767 in seinen „Patriotischen Briefen“ eine solche Ergänzung des Reichstages durch ein von den Bürgern gewähltes „Unterhaus“ gefordert – Moser hatte bis kurz vor Abfassung dieser Schrift als hessischer Kreistagsgesandter gearbeitet.<sup>82</sup>

Weit interessanter noch als diese Traditionsstränge der Verfassungsdiskussion ist sicher die Tatsache, daß eben als Krug seine republikanischen „Grundlinien“ entwarf, im Sommer und Herbst 1796, die führende Gruppe der fränkischen Kreistagsgesandten sich anschickte, den Fränkischen Reichskreis in eine Fränkische Republik umzuwandeln. Die französischen Armeen hatten den Kreis besetzt, und fast der gesamte höchste und hohe Adel war geflohen. Von den Verbliebenen erwartete man offenbar den ständischen Selbstverzicht. Rückblickend schrieb der preußische Kreistagsgesandte von Soden: „Sie [die Bürgerklasse] hoffte, daß die höheren Stände denjenigen Vorzügen ... entsagen würden, welche dem ursprünglichen Geiste der teutschen Reichsverfassung widerstreben; und der edlere und aufgeklärtere Theil jener höhern Stände schien auch wirklich dazu sich hergeben zu wollen.“<sup>83</sup> Eine Kreistagsdeputation unter Führung von Friedrich Adolph von Zwanziger hatte in dieser Situation in Paris den Plan einer Fränkischen Republik lanciert, deren Verfassung im Kreiskonvent ansgearbeitet werden sollte. Zwanziger war davon überzeugt, daß Franken sich aus dem preußisch-österreichischen Gegensatz heraushalten müsse, um vielleicht der Kristallisationskern einer „dritten Kraft“ werden zu können.<sup>84</sup> Es ist noch völlig ungeklärt, ob eher an eine ständische Adelsrepublik oder an den Übergang zur Volkssouveränität gedacht war. Jedenfalls gibt es die Äußerung eines Kreistagskollegen vom Dezember 1796, die Protagonisten dieser Idee hätten geglaubt, „der seit vielen Jahren geweissagte Zeitpunkt, wo wir nicht mehr Repräsentanten der Stände, sondern des Volks sein werden, sei schon vorhanden.“<sup>85</sup>

Ob Wilhelm Traugott Krug von diesen Plänen gewußt hat, muß offen bleiben. Die Koinzidenz der Bestrebungen zeigt aber auch in diesem Fall die Nähe von Entwurf und praktischer Politik, eine Nähe, die die republikanischen Verfassungsentwürfe dieser Zeit insgesamt kennzeichnet. Die Selbstaufgabe von Fürsten und Adel – ob aus aufgeklärter Einsicht oder aus Revolutionsfurcht – blieb dagegen Illusion. Die Aufgabe von geistlichen Fürsten und Reichsadel im Dritten Deutschland wurde erst von Frankreich unter Akzeptanz durch Österreich und Preußen erzwungen. Aber Säkularisierung und Mediatisierung mündeten nicht in die deutsche Republik. Beide Modelle der Realisierung, das des allmählichen repräsentativen Aufbaus wie das der Selbstaufgabe der Fürsten auf dem Hintergrund von Ideen der Reichsreform, blieben Entwurf.



### III. Wege zu einer deutschen Republik. Ein Fazit

Anlässlich einer Tagung der Berliner Historischen Kommission zum Thema der „Rolle der Nation in der deutschen Geschichte“ im Jahre 1983 hat der Reichshistoriker Karl Otmar von Aretin die These vertreten, daß die deutschen Republikanhänger des späten 18. Jh. nicht in nationaler Perspektive dachten: „Es hat sich bis heute kein in sich schlüssiger Verfassungsentwurf für die Neugestaltung ganz Deutschlands im Sinne der Jakobiner gefunden. Es gibt wohl Entwürfe für eine fränkische oder eine schwäbische Republik. Es gibt auch einen klaren Entwurf für die Mainzer Republik.<sup>86</sup> Aber wo bleibt auch nur im Ansatz ein Bürgertum, das für alle Deutschen spricht, an einen Nationalstaat denkt und dafür tragbare Unterlagen schaffen will?“<sup>87</sup> Dies ist eine verständliche Einschätzung, die sich ergeben muß, wenn man die „jakobinischen“ Verfassungsentwürfe zwischen 1792 und 1799 an der landschaftlichen Einordnung mißt, die ihrem Entstehungsgebiet entspricht. Erst wenn man berücksichtigt, daß es sich bei diesen Entwürfen nicht um Konzepte handelt, die sich ausschließlich im theoretischen Raum der unverbindlichen Gedankenspielererei bewegen, sondern daß sie in praktischer Absicht konzipiert sind, wird klar, daß es sich dabei um eine Fehleinschätzung handelt. Das Ziel der Realisierung ist es nämlich, das den republikanischen Verfassungsentwürfen den Stempel der regionalen Begrenztheit aufdrückt. In der Theorie hätte nichts einer deutschen, nationalen Perspektive entgegengestanden. In der Realität aber befand man sich in der Situation, daß an eine nationale Konzeption als Ausgangspunkt der Verfassungsbewegung nicht zu denken war. So bewegen sich die Konstituierungspläne zwangsläufig auf der Linie vom Lokalen zum Regionalen und erst in letzter Zielperspektive auf das Nationale zu. Der Raum, die politische Geographie eines deutschen Freistaates, würde erst in aufeinanderfolgenden Wellen der Ausdehnung entstehen – dies war die Überzeugung seiner Protagonisten.

Es ist aber auch festzuhalten, daß die nationale Zielperspektive nicht die *Conditio sine qua non* des republikanischen Verfassungsdenkens dargestellt hat. Der Verfassungsraum konnte nur soweit reichen, wie die Verfassungsbewegung reichte. So konnte es zur Reduzierung des Verfassungsraumes kommen – auf das Dritte Deutschland (wie bei Krug) oder auf die Ebene der einzelnen Gemeinde (wie bei Sommer) oder eben auf die Ebene der zahlreichen regionalen Republikprojekte. Im Extremfall konnte diese Reduzierung bis zur Negation des Nationalen gehen – zugunsten der Priorität der Sicherung des Verfassungsstaats. Nichts anderes bedeutete die Entscheidung der Mainzer Republikaner für den Anschluß an Frankreich. Das heißt: Das primäre Ziel ist die Realisierung eines Verfassungsgebietes, seine Realisierung in einem

nationalen Rahmen deutscher Politik ist sekundär – aber es ist doch als Ziel nachweisbar. Es ist wohl diese Zweitrangigkeit des nationalen Moments in den deutschen Republikmodellen, die zu seiner völligen Verkennung geführt hat, etwa wenn Aretin an anderer Stelle resümiert: „Die deutschen Jakobiner erstrebten eine auf dem Prinzip der Volkssouveränität beruhende demokratische Verfassung. Sie besaßen aber keine Vorstellung, wie ihre Ideen in Deutschland verwirklicht werden könnten.“<sup>88</sup> Diese Vorstellung hat es zweifellos gegeben, aber die wechselnden Reduzierungen gegenüber dem umfassenden Konzept einer nationalen deutschen Republik ließen sie unscharf oder separatistisch erscheinen. Es waren die Realisierungsbedingungen, die keine eindeutig nationale Planung erlaubten. Diese Feststellung ist bemerkenswert. Denn es gehört ja bekanntermaßen zu den standardisierten Vorstellungen im bezug auf das deutsche Bürgertum des späten 18. Jh., daß es sich nur in der Gedankenwelt bewegt habe, in der Gelehrtenrepublik, und daß seine politischen Vorstellungen von dieser Theoriebezogenheit geprägt waren – im krassen und epochemachenden Unersehied zum französischen Nachbarn.<sup>89</sup>

Gerade dieser andauernde Vergleich mit dem Ablauf der französischen Verfassungsrevolution aber ist sicher problematisch. Auch dies ist sattsam bekannt, daß die Voraussetzungen der politischen Struktur Deutschland und Frankreichs grundverschieden waren. Aber aus dieser Erkenntnis werden wenig Konsequenzen für die Beurteilung der deutschen Situation gezogen. Der Entstehungsprozeß des modernen französischen Verfassungsstaates war wesentlich angestoßen durch die Einberufung der französischen Generalstände. Die Einberufung des Reichstags konnte man aber nicht fordern, denn es gab ihn, und so ließ sich im Deutschen Reich keine nationale Wahlkampagne aufbauen, über die man zu modernen Formen der Repräsentation hätte vorstoßen können. Es ist nur folgerichtig, daß Krug deshalb bei den Kreistagen ansetzt, wenn er Primärversammlungen fordert; sie tagten im allgemeinen nicht in Permanenz. Auch hier also der Zwang zum Ansatz unterhalb der nationalen Ebene, aber auch die Perspektive, auf diesem regionalen Umweg zu einer Wahlbewegung zur Neugestaltung des Reichstags oder zur Nationalversammlung vorzudringen.

Es ist ein Gemeinplatz, daß es im Reich kein Paris gab und daß daher keine Stadt die Funktion des politisch-kulturellen Zentrums besaß, auch dies eine Folge der Bewahrung reichsständischer Verfassungsstruktur und der fehlenden Durchsetzung einer Dynastie als Trägerin eines Reichsabsolutismus. Das Reich hatte viele Zentren. Wo die Autoren der deutschen Verfassungsbewegung versuchten, hier Abhilfe zu schaffen (Riedel mit Nürnberg wegen seiner Nähe zur revolutionären Bewegung,<sup>90</sup> Krug mit Erfurt als Symbol aufgeklärter Fürstenherrschaft), blieb eine solche Vorgabe eher theoretisches

Konstrukt. Den vorhandenen Strukturen angemessener ist die Lösung, die der Verfassungsentwurf von 1799 vorschlägt: „Die Gesetzesräte bestimmen den Ort des Hauptsitzes für sich und den Staatsrat ... Sie bestimmen ebenfalls sechs andere Hauptsitze der Reihe nach für außerordentliche Zufälle.“<sup>91</sup> Pragmatischer, dezentraler Ansatz auch in dieser Frage, wobei das Ziel selbstverständlich die eine Hauptstadt für die „eine und unzerteilbare“ Republik ist.

Für den Durchsetzungsprozeß einer Republik in Deutschland konnte eben nicht der zentrale, nationale Weg Frankreichs das Modell sein. Das ist keine Folge der Beschränktheit auf theoretische Reflexion, sondern Reflex der (verfassungs-)politisch anderen Situation. Die deutschen Verfassungsentwürfe im Jahrzehnt der Französischen Revolution zeichnen daher einen Weg gleichsam von außen nach innen, von den Rändern zum Zentrum oder von Teilen zum Ganzen. Trotzdem gibt es in letzter Konsequenz dieses Weges die Perspektive auf die deutsche Republik.

- 1 Was vor allem fehlte, war die systematische Sammlung und vergleichende Auswertung der überlieferten Texte. Ein erster sehr knapper Versuch dazu bei A. Kuhn, Jakobiner im Rheinland, Stuttgart 1976, S. 125f. und 187.
- 2 H. Dippel, Die Französische Revolution und die ersten deutschen Verfassungsprojekte, in: „Sie und nicht Wir“, Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf das Reich, Hrsg. v. A. Herzig u. a., Bd. 2, Hamburg 1989, S. 671-690, hier S. 672.
- 3 H. Dippel (Hrsg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jh., Frankfurt/M. 1991. Damit stellte er drei davon, Sommers Konstitution für Köln, die „Grundlinien“ und „Deutschlands neue Konstitution“ erstmals in einem modernen Neudruck zur Verfügung. Die anderen drei Texte lagen durch Editionen von Heinrich Scheel bereits vor.
- 4 Ders., Der Verfassungsdiskurs im ausgehenden 18. Jh. und die Grundlegung einer liberal-demokratischen Verfassungstradition in Deutschland (= Einleitung zu Dippel [wie Anm. 3], S. 15).
- 5 Daher scheint mir auch die Dippelsche Aufzählung jener Quellensammlungen und Standardwerke zur Verfassungsgeschichte, die die hier behandelten Texte nicht berücksichtigen, in ihrer Tendenz, ein Defizit aufzudecken, gegenstandslos zu sein (vgl. Dippel [wie Anm. 4], S. 34, Anm. 8). Zumindest müßte zwischen Handbüchern zur Verfassungsgeschichte und Darstellungen zur Verfassungstheorie und -diskussion unterschieden werden.
- 6 Kuhn (wie Anm. 1), S. 187.
- 7 Strasburgisches politisches Journal, eine Zeitschrift für Aufklärung und Freiheit, herausgegeben durch Friedrich Cotta, Bürger von Frankreich, 1. Band für 1792, Strasburg in Frankreich im vierten Freiheits-Jahr, hier Mai 1792, 1. Heft, S. 484f. Zum Herausgeber des Blattes und wohl auch Autor des Artikels siehe M. Neugebauer-Wölk, Revolution und Constitution, Die Brüder Cotta, Berlin (West) 1989, bes. S. 143ff.
- 8 Strasburgisches politisches Journal, Bd. 1, S. 485.
- 9 Text bei Dippel (wie Anm. 3); hier S. 67.
- 10 Erster Abdruck bei F. Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815, Kronberg/Ts.-Düsseldorf 1978, S. 505-515 (Nachdruck der Erstausgabe von 1951); erläutert in der Ausgabe bei A. Körner (Hrsg.), Die Wiener Jakobiner, Stuttgart 1972, S. 32-40.

## Deutsche Verfassungsentwürfe 1792 – 1799

- 11 Ein solcher Ablauf könnte erklären, warum Riedel als Entstehungszeit seines Aufrufs zwei Daten, Juli und Oktober 1792, angegeben hat. Dazu A. Kömer (wie Anm. 10), S. 31.
- 12 Vgl. z. B. das Verdikt: „skurrile Maßnahmen des Aufrufs“ bei F.-J. Schuh, Franz Hebenstreit: Jakobiner und Kommunist (1747-1795), in: H. Pelger (Hrsg.), Studien zu Jakobinismus und Sozialismus, Berlin (West) u. a. 1974, S. 103-188, hier S. 122. Eine umfassende Analyse auch unter Berücksichtigung der Elemente aus der Geheimbund- bzw. Freimaurertradition steht noch aus.
- 13 Vgl. H. Scheel, Die Mainzer Republik, Bd. 3, Berlin/DDR 1989, S. 229.
- 14 Ebenda, S. 210. Dazu auch bei F. Dumont, Die Mainzer Republik von 1792/93, Alzey 1982, S. 401.
- 15 Scheel (wie Anm. 13), S. 237.
- 16 Abdruck bei H. Scheel, Die Mainzer Republik, Bd. 2, Berlin/DDR 1981, S. 434.
- 17 Vgl. A. Kuhn, Linksrheinische deutsche Jakobiner. Aufrufe, Reden, Protokolle, Briefe und Schriften 1794-1801, Stuttgart 1978, S. 20. Auch die folgenden Bemerkungen nach Kuhn.
- 18 J. Venedey, Die deutschen Republikaner unter der französischen Republik, Leipzig 1870, S. 283.
- 19 Ebenda, S. 285.
- 20 Ebenda, S. 296.
- 21 Zeitungsbericht vom 28. Oktober 1797 über die Fortschritte der Cischenanischen Föderation, bei A. Kuhn (wie Anm. 17), S. 154f.
- 22 Köln 1797, Neudruck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 68-113.
- 23 Vgl. A. Kuhn (wie Anm. 17), S. 20 und 25.
- 24 Vgl. oben bei Anm. 9.
- 25 Wie Anm. 22, S. 68. Die These Dippels (wie Anm. 2, S. 678), Sommer wäre durch die Einbindung in die alte reichsstädtische Tradition zu dieser räumlichen Begrenzung seines Verfassungsgebietes bewogen worden, ist angesichts der politischen Überzeugungen des Autors und seines entschiedenen Kampfes gegen den alten Magistrat, der die Verfassungstradition in Köln zu erhalten versucht hatte, eher unwahrscheinlich. Siehe zu dieser Auseinandersetzung K. Müller, Studien zum Übergang vom Ancien Régime zur Revolution im Rheinland. Bürgerkämpfe und Patriotenbewegung in Aachen und Köln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 46 (1982), S. 102-160, Erwähnung Sommers z. B. S. 147.
- 26 Ein ähnlicher Ansatz zum Verständnis der Sommerschen Konstitution schon bei Kuhn (wie Anm. 1), S. 126.
- 27 Proklamation der Kölner Munizipalität an die Bürger der Stadt betr. Einführung der französischen Gesetzgebung und Verwaltung, abgedruckt in: Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte, ausgewählt von B. Dreher, Köln 1988, S. 146-148.
- 28 Siehe H. Scheel (Hrsg.), Jakobinische Flugschriften aus dem deutschen Süden Ende des 18. Jh., Berlin/DDR 1979, S. 126.
- 29 U. Schmidt, Die revolutionären Bestrebungen am Oberrhein 1796, in: V. Rödel (Hrsg.), Die Französische Revolution und die Oberrheinlande (1789-1798), Sigmaringen 1991, S. 33-44, hier S. 36 und 44.
- 30 K. Obser, Der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1796, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. Bd. 7 (1892), S. 385-413, Zitat S. 412.
- 31 Siehe U. Schmidt (wie Anm. 29), S. 36.
- 32 Vgl. dazu M. Neugebauer-Wölk (wie Anm. 7), S. 367-369.
- 33 Der Verfassungsentwurf von 1799 wurde von Heinrich Scheel wiederentdeckt und publiziert (wie Anm. 28, S. 130-182). Siehe jetzt auch den Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 177-234.
- 34 Siehe die vergleichende Inhaltsanalyse bei Dippel (wie Anm. 2), S. 684-686.
- 35 Zitat nach Scheel (wie Anm. 28), S. 136.

## Monika Neugebauer-Wölk

- 36 Ebenda, S. 130.
- 37 Siehe oben Zitat bei Anm. 16.
- 38 Zitiert nach Scheel (wie Anm. 28), S. 180.
- 39 Ebenda, S. 181.
- 40 Ebenda, S. 144.
- 41 Ebenda, S. 159.
- 42 Strasburgisches politisches Journal, Bd. 1, S. 487.
- 43 Vgl. dazu H. Scheel, Süddeutsche Jakobiner, 2. Aufl., Vaduz 1980, S. 452ff.
- 44 Ebenda, S. 479.
- 45 Textdruck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 114-146. Das Zitat gehört zum Vorwort, S. 114.
- 46 Vgl. W. Grab, Demokratische Strömungen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Zeit der ersten französischen Republik, Hamburg 1966, S. 168. Hinweis auf die bibliographische Herkunft der Verfasserangabe in einem Brief an die Autorin.
- 47 Bd. 51 (1982), S. 249.
- 48 Daß der Text, obwohl 1797 erschienen, bereits 1796 verfaßt worden ist, sagt der Autor selbst im Anhang: Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 145.
- 49 Vgl. seinen Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. 17 (1883), S. 220-222.
- 50 Sie enthält „Gedanken von der Fortbildbarkeit der positiven Religionen zur allgemeinen Menschheitsreligion“, stand also im immer wieder inkriminierten deistischen Umfeld (vgl. A. Fiedler, Die staatswissenschaftlichen Anschauungen und die politisch-publizistische Tätigkeit des Nachkantianers Wilhelm Traugott Krug, Phil. Diss. Leipzig 1933, S. 7).
- 51 Siehe die Notiz Georg Friedrich Rebmans in seinem „Obscuranten-Almanach auf das Jahr 1798“, S. 143: „Ein ähnliches Schicksal hatte der neuangehende Universitätslehrer Krug zu Wittenberg, wegen seiner Briefe über die Perfektibilität der geoffenbarten Religion. Er ward auf Befehl des geheimen Consilii zu Dresden vom Wittenbergischen akademischen Senat vorgefordert und auf sein ehrenwerthes Eingeständniß der fernern akademischen Aussichten für verlustig erklärt“. Dazu auch E.F. Vogel, D. Wilhelm Traugott Krug, in drey vertraulichen Briefen an einen Freund im Auslande biographisch-literarisch geschildert, Neustadt an der Orla 1844, S. 44.
- 52 Krug's Lebensreise in sechs Stationen, von ihm selbst beschrieben, vermehrte Aufl. Leipzig 1842, S. 66f.
- 53 Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik, gezeichnet von einem Märtyrer der Wahrheit (Fiat justitia, pereat mundus), Altona-Wien 1797.
- 54 Krug's Lebensreise (wie Anm. 52), S. 77f.
- 55 Vgl. im ADB-Artikel (wie Anm. 49) die entsprechenden Angaben und den Hinweis auf zahlreiche Broschüren Krugs über Repräsentativsystem und Preßfreiheit. Ausführlich zu seiner sächsischen Periode Fiedler (wie Anm. 50).
- 56 Nach dem Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 114.
- 57 Teuschlands neue Konstitution. Ein Bruchstück. Entworfen von einem teutschen Staatsbürger, hrsg. von E. Weber, Frankfurt-Leipzig 1797; hier zitiert nach dem Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 147-176, siehe bes. S. 160.
- 58 Ebenda, S. 150.
- 59 Ebenda, S. 117.
- 60 „Versuch einer Ankündigung“, in: Körner (wie Anm. 10), S. 19-26 und „Entwurf einer Wahlordnung“, in: Valjavec (wie Anm. 10), S. 463-490.
- 61 Vgl. oben bei Anm. 10.
- 62 Nach dem Druck bei Körner (wie Anm. 10), S. 23.
- 63 Nach dem Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 174.
- 64 Ebenda.
- 65 H. Voegt (Hrsg.), Georg Kerner, Jakobiner und Armenarzt, Berlin/DDR 1978, S. 10.

## Deutsche Verfassungsentwürfe 1792 – 1799

- 66 Revolutionsbegeisterung an der Hohen Carlsschule. Ein Bericht von A. Kuhn u. a., Stuttgart/Bad Cannstatt 1989, S. 17.
- 67 Wie Anm. 63.
- 68 Wie Anm. 56, S. 122.
- 69 Siehe dazu Dippel (wie Anm. 2), S. 681.
- 70 Wie Anm. 56, S. 125. Anmerkung.
- 71 Oben bei Anm. 10.
- 72 Wie Anm. 70.
- 73 Zum Illuminatenum Dalbergs vgl. vor allem K. Rob. Karl Theodor von Dalberg (1744-1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744-1806, Frankfurt/M. u. a. 1984, bes. S. 134ff. Grab hat angegeben, Krug sei 1795 auch des Illuminatismus bezichtigt worden (Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte [Tel Aviv], Bd. 11 [1982], S. 452). Hinweise darauf, daß diese Annahme einen konkreten Hintergrund hat und nicht nur dem damals üblichen Schlagwort für die politische Opposition entspricht, sind mir allerdings nicht bekannt.
- 74 Vgl. z. B. die „Aurede an die neu aufzunehmenden Illuminatos dirigentes“ von Adam Weishaupt: „Fürsten und Nationen werden ohne Gewaltthätigkeit von der Erde verschwinden“. (R. van Dülmen, Der Geheimbund der Illuminaten, Stuttgart/Bad Cannstatt<sup>2</sup> 1977, S. 179). – Es sei hier nur am Rande vermerkt, daß der Verleger der Krugschen Grundlinien, Georg Leberecht Vollmer, nach seiner Vertreibung aus Dessau unter den Schutz der liberalen Herrschaft Dalbergs nach Erfurt geflohen war, wo er schließlich verschiedene demokratisch orientierte Schriften herausgebracht hatte. Vgl. dazu Grab (wie Anm. 46), S. 162f. Vollmer war Besitzer der „Altonaer Verlagsgesellschaft“. Vgl. dazu „Die Geißel“, hrsg. von Freunden der Menschheit, Jg. 1797, Heft 4: In der Michaelismesse im Programm der Altonaer Verlagsgesellschaft neu erschienen: „Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik ... 6 gr.“ Zum weiteren Schicksal Vollmers siehe den Bericht seines Redakteurs: „G(eorg) F(riedrich) Rebmann, Vollständige Geschichte meiner Verfolgungen und meiner Leiden [...] Nebst Thatsachen zur Regierung des jezigen Churfürsten von Maynz und politischen Wahrheiten, Amsterdam (d.i. Altona) 1796, S. 91ff. Die Protektion durch Dalberg scheiterte am Eingreifen des Kurfürsten selbst: „Es ist ganz Deutschland bekannt und man wundert sich, daß im Lande des Custodis Constitutionis Germaniae Menschen geduldet werden, welche durch ihre Schriften die vaterländische Verfassung untergaben.“ (Zitiert nach G. Menzel, Franz Josef von Albin 1748-1816, in: Mainzer Zeitschrift 69 [1974], S. 1-126, Zitat S. 43.)
- 75 Vgl. dazu K. O. Freiherr von Aretin, Die Kreisassoziationen in der Politik der Mainzer Kurfürsten Johann Philipp und Lothar Franz von Schönborn 1648-1711, in: ders. (Hrsg.), Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648-1746, Wiesbaden 1975, S. 31-67.
- 76 Vgl. Menzel (wie Anm. 74), S. 72.
- 77 Siehe etwa E. Fehrenbach, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß, München/Wien 1981, S. 76 und 174f.
- 78 Vgl. Dippel (wie Anm. 2), S. 681.
- 79 Nach dem Druck bei Dippel (wie Anm. 3), S. 122f.
- 80 Vgl. H. Mohnhaupt, Die verfassungsrechtliche Einordnung der Reichskreise in die Reichsorganisation, in: K. O. Freiherr von Aretin (Hrsg.), Der Kurfürst von Mainz ... (wie Anm. 75), S. 1-29, hier S. 28.
- 81 G. W. F. Hegel, Die Verfassung Deutschlands, in: ders., Werke in zwanzig Bänden, redigiert von E. Moldenhauer u. K. M. Michel, Bd. 1, Frankfurt/M. 1971, S. 461-581, hier S. 578.
- 82 Vgl. Th. Würtenberger, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Aufklärung, Jg. 3 (1988), H. 2, S. 53-87, hier S. 65.
- 83 J. Reichsgraf von Soden, Die Franzosen in Franken im Jahr 1796, Nürnberg 1797, S. 21.
- 84 Zu diesem Komplex insgesamt E. Riedenaucr, Reichsverfassung und Revolution. Zur Persönlichkeit und Politik des fränkischen Kreisgesandten Friedrich Adolph v. Zwanziger, in:

## Monika Neugebauer-Wölk

- Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 31 (1968), S. 122-196 und 501-574, hierzu bes. S. 509 und 532.
- 85 Ebenda, S. 563; vgl. auch H. Scheel (wie Anm. 43), S. 238f.
- 86 Den gibt es allerdings gerade nicht – siehe weiter oben bei Anm. 15/16.
- 87 K. O. Freiherr von Aretin, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, in: O. Büsch/J. J. Sheehan (Hrsg.), Die Rolle der Nation in der deutschen Geschichte und Gegenwart. Beiträge zu einer internationalen Konferenz in Berlin (West) vom 16. bis 18. Juni 1983, S. 73-83, Zitat S. 79.
- 88 K. O. Freiherr von Aretin, Deutschland und die Französische Revolution, in: ders./ K. Härter (Hrsg.), Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die Französische Revolution, Mainz 1990, S. 9-20, Zitat S. 20.
- 89 Dazu zuletzt wohl U. Frevert, „Tatenarm und gedankenvoll“? Bürgertum in Deutschland 1780-1820, in: H. Berding u. a. (Hrsg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt/M. 1989, S. 263-292.
- 90 Vgl. etwa bei A. Ernstberger, Nürnberg im Widerschein der Französischen Revolution 1789-1796, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21 (1958), S. 409-471.
- 91 Zitiert nach dem Druck bei H. Scheel (wie Anm. 28), S. 155.